

Satzung des Schwarzwaldvereins Pforzheim-Brötzingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.) Seit dem 1. Januar 2019 besteht der „Schwarzwaldverein Pforzheim-Brötzingen e.V.“ aus den beiden bis dahin selbständigen Vereinen „Schwarzwaldverein Dillweißenstein e.V.“ und „Schwarzwaldverein Pforzheim-Brötzingen e.V.“. Er bleibt im Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Pforzheim-Brötzingen e.V.“ eingetragen. Sitz ist Pforzheim-Brötzingen.
- 2.) Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1.) Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung
 - a) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg,
 - b) des Sports (Wandern),
 - c) der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - d) der Jugendarbeit,
 - e) der Familienarbeit,
 - f) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) geführtes Wandern, bei dem auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird,
 - b) Anlegen, Markieren und Unterhaltung von Wanderwegen,
 - c) Durchführung von Wanderungen und Radausflügen, Angebote weiterer sportlicher Betätigungen wie Gymnastik und Laufen,
 - d) Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen,
 - e) Förderung des Erhalts und Betriebs von Wanderheimen und Hütten als Angebot im Rahmen der Jugendarbeit und für Erwachsene als Begegnungs- und Informationsstätten,
 - f) Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen.
- 3.) Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; sie ist politisch nicht gebunden.
- 4.) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will die Ortsgruppe im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- 4.) Ehrenamtlich Tätigen der Ortsgruppe kann durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrenamtszuschale bis zur gesetzlich gültigen Höhe bezahlt werden.

§ 4

Mitglieder

- 1.) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 3.) Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- a) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird, und
- b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Hauptversammlung beschlossen wird.
- c) Der gesamte Beitrag ist bis zum 30.03. jährlich fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung wird durch Zuschrift an die Mitglieder mindestens **zwei** Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. (Alternative Möglichkeit: Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der Pforzheimer Zeitung bekannt gegeben.)
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe **fordert**.
- 3.) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b.) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer,
 - c.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- 1.) Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Rechner, dem Schriftführer und aus den Fachwarten der Ortsgruppe wie dem Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachwart für Heimatpflege und dem Familienwart. Bis zu 2 Ämter können in Personalunion versehen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
- 3.) Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Beiräte und Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4.) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.
- 5.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 9

Rechnungsführung

- 1.) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des Rechners.
- 2.) Der Rechner **führt ein Kassenbuch**, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Dabei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme; Familienmitgliedschaften über maximal zwei Stimmen. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

§12

Austritt und Ausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
- 2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
- 3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- 4.) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

Auflösung

- 1.) Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2019 beschlossen.